



eurex clearing

rundschreiben 180/14

Datum: 9. Dezember 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Heike Eckert

**Konsultation zu geplanten Änderungen oder Ergänzungen
der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG:
Änderung der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Verpfändungen**

Kontakt: Trading & Clearing Services, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➡ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG
2. Formular zur Ernennung der zur Abgabe von Anmerkungen berechtigten Personen

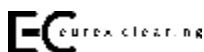
Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) im folgenden Bereich:

- Änderung der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Verpfändungen

Das geplante Angebot fällt unter die Besonderen Bestimmungen und erfordert dementsprechend einen Konsultationsprozess.

Die Konsultation zu geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG beginnt am 9. Dezember 2014 und endet am 9. Januar 2015.



Eurex Clearing AG
 Mergenthalerallee 61
 65760 Eschborn
 Postanschrift:
 60485 Frankfurt/Main
 Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
 F +49-69-211-1 17 01
memberservices@eurexclearing.com
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
 Aufsichtsrats:
 Hugo Bänziger

Vorstand:
 Thomas Book (Vorsitzender),
 Heike Eckert, Matthias Graulich,
 Thomas Laux, Erik Tim Müller

Aktiengesellschaft mit
 Sitz in Frankfurt/Main
 HRB Nr. 44828
 Amtsgericht
 Frankfurt/Main

**Konsultation zu geplanten Änderungen oder Ergänzungen der
Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG:
Änderung der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Verpfändungen**

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) im folgenden Bereich:

- Änderung der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Verpfändungen

Das geplante Angebot fällt unter die Besonderen Bestimmungen und erfordert dementsprechend einen Konsultationsprozess.

Die Konsultation zu geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG beginnt am 9. Dezember 2014 und endet am 9. Januar 2015.

Nachfolgend sind Angaben zum Ablauf der Konsultation zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG angeführt:

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG beabsichtigt Eurex Clearing AG, Änderungen an Besonderen Bestimmungen vorzunehmen. Eurex Clearing AG lädt hiermit alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden dazu ein, Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen (siehe aktualisierte Abschnitte im Anhang 1) innerhalb eines Monats (Konsultationsperiode) einzureichen.

Änderung der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Verpfändungen

Derzeit sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, in der Clearing-Vereinbarung im Zusammenhang mit der Bestellung von Sicherheitsleistungen (Margin) in Wertpapieren zu erklären, dass sie „Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere sind und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind“.

Aufgrund von Anfragen nach Klarstellung wird Eurex Clearing die Clearing-Vereinbarungen dahin gehend anpassen, dass die Erklärung allgemeiner formuliert wird, dass das Clearing-Mitglied „Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese Wertpapiere nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSD oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen“.

Zur Umsetzung der oben genannten Änderungen plant Eurex Clearing, die Clearing-Bedingungen in den folgenden Bestimmungen anzupassen:

- Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, Abschnitt 3 Nummer 3.1 und Nummer 3.2
- Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing- Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell, Abschnitt 1 Nummer 1.3
- Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz, Nummer 3.

Die Konsultation zu geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG beginnt am 9. Dezember 2014 und endet am 9. Januar 2015.

Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Besonderen Bestimmungen können während der Konsultationsperiode über einen webbasierten Service von Eurex Clearing abgegeben werden. Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden, die Anmerkungen abgeben möchten, werden gebeten, mittels des Formulars in Anhang 2 eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, die in ihrem Namen Anmerkungen abgeben. Das Formular muss unterzeichnet an Eurex Clearing per E-Mail (SpecialProvisions@eurexclearing.com) oder per Fax (+49-69-211-1 84 40) gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User ID und ein Passwort zusammen mit einem Link zum webbasierten Service.

Eurex Clearing kann die Berücksichtigung von Anmerkungen nicht sicherstellen, wenn diese über andere Wege als den von Eurex Clearing zur Verfügung gestellten webbasierten Service abgegeben werden.

Nach Auswertung der Anmerkungen, die während der Konsultationsperiode eingegangen sind, wird Eurex Clearing über die Änderung der Besonderen Bestimmungen entscheiden.

Wenn Eurex Clearing AG innerhalb der Konsultationsperiode keine Anmerkungen von Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden erhält, treten die vorgeschlagenen Änderungen am 2. Februar 2015 in Kraft. Andernfalls wird Eurex Clearing AG ihre Mitglieder vor diesem Datum entsprechend informieren. Sofern Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden für die Umsetzung zu berücksichtigen, wird die entsprechend aktualisierte Version der Änderungen erneut mindestens 15 Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens mittels elektronischem Eurex Clearing-Rundschreiben und auf der Website der Eurex Clearing AG www.eurexclearing.com veröffentlicht.

Diesem Rundschreiben angehängt sind die geänderten oder ergänzten Abschnitte der Besonderen Bestimmungen wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen.

9. Dezember 2014

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 180/14	Eurex04
	Stand 02.02.2015
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 1

ANHÄNGE 1, 8 UND 9 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 180/14	Eurex04
	Stand 02.02.2015
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 2

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG
und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung in Bezug auf Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

Zur Bestellung der Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot oder durch die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepots (das für diesen Zweck gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt „CSD“) jetzt oder künftig verbucht sind. Eröffnet das Clearing-Mitglied oder Eurex Clearing AG ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied,

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 180/14	Eurex04
	Stand 02.02.2015
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 3

der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das Clearing-Mitglied sichert der Eurex Clearing AG im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

Zur Bestellung von Elementary Proprietary Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot oder durch die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepots (das für diese Zwecke gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder CSD jetzt oder künftig verbucht sind. Eröffnet das Clearing-Mitglied oder Eurex Clearing AG ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung.

Zur Bestellung von Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot (das für diese Zwecke gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder CSD jetzt oder künftig verbucht sind.

Zum Zwecke dieser Verpfändungen tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 180/14	Eurex04
	Stand 02.02.2015
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 4

Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

[...]

3.2 Verpfändung in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen

Zur Bestellung der Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG zu diesem Zweck eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer CSD jetzt oder künftig verbucht sind; eröffnet das Clearing-Mitglied ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

[...]

[...]

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 180/14	Eurex04
	Stand 02.02.2015
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 5

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied
und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden
für das Net Omnibus-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

- 1.3 Diese Vereinbarung soll es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden ~~unter dem~~ gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Services Conduct Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. Für die Einhaltung der ~~Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS-Vorschriften)~~ ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

[...]

[...]

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 180/14	Eurex04
	Stand 02.02.2015
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 6

Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

[...]

3 **Verpfändung der an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere**

Zur Bestellung eines Pfandrechts gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.4 der Clearing-Bedingungen verpfändet der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hiermit an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere und Gutschriften in Wertpapierrechnung (im Folgenden zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet), die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto, das der Eurex Clearing AG als Wertpapierkonto für die Zwecke des Clearings von GC Pooling Repo-Transaktionen mitgeteilt wird, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz versichert, dass er Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

[...]

* * *

**[Clearing-Mitglied,
Nicht-Clearing-Mitglied
oder Registrierter Kunde]
[Adresse]**

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

SpecialProvisions@eurexclearing.com

Datum: _____ 2014

**Berechtigung zur Abgabe von Anmerkungen im Rahmen einer Konsultation der Eurex Clearing AG
bei geplanten Änderungen oder Ergänzungen ihrer Besonderen Bestimmungen**

Die Eurex Clearing AG beabsichtigt, Änderungen an „Besonderen Bestimmungen“ im Sinne von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.1 (1) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG („Clearing-Bedingungen“) vorzunehmen. Die geplanten Änderungen oder Ergänzungen wurden mit elektronischem Rundschreiben [No.] vom [dd.mm.yyyy] veröffentlicht.

Im Rahmen der Konsultation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3 der Clearing-Bedingungen werden hiermit die im Anhang aufgelisteten Personen („Berechtigte Personen“) zur Abgabe von Anmerkungen für das unterzeichnende Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied oder den Registrierten Kunden (jeweils ein „Kunde“) berechtigt.

Die Abgabe der Anmerkungen erfolgt über ein von der Gruppe Deutsche Börse betriebenen webbasierten Service, welcher eine Registrierung für die Freischaltung der Berechtigten Personen durch die Eurex Clearing AG voraussetzt. Die Registrierung ist freiwillig und ermöglicht den Berechtigten Personen grundsätzlich Anmerkungen im Rahmen von Konsultationen der Eurex Clearing AG bei geplanten Änderungen oder Ergänzungen ihrer Besonderen Bestimmungen abzugeben. Für die Registrierung müssen die Berechtigten Personen die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Position im Unternehmen und E-Mail-Adresse in die untenstehende Liste eingeben. Diese Daten werden zusammen mit den von der Berechtigten Person abgegebenen Anmerkungen innerhalb der Gruppe Deutsche Börse nur für den Zweck der Erfassung von Anmerkungen elektronisch gespeichert. Zur Nutzung dieses webbasierten Services wird von der Eurex Clearing AG ein Link, ein Username und ein Log-in Passwort an die im Anhang angegebenen E-Mail Adressen versandt. Die Nutzung dieses webbasierten Services soll im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit und nur über die Geschäftsinfrastruktur des Kunden erfolgen.

Mit Ihrer Unterschrift geben Sie Ihr Einverständnis in die Speicherung des Namens, der E-Mail Adresse, Firma, Position in der Firma und Anmerkungen der Berechtigten Person in elektronischer Form. Sie geben weiterhin Ihr Einverständnis, dass die personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert bleiben, damit die Berechtigten Personen auch im Rahmen künftiger Konsultationen Anmerkungen bei geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG abgeben können. Die Freischaltung erfolgt dann durch die Eurex Clearing AG nach einer formlosen Anfrage der Berechtigten Person an die folgende E-Mail-Adresse: SpecialProvisions@eurexclearing.com.

Eine Berechtigte Person kann jederzeit ihre Zustimmung zur Speicherung ihrer Daten für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich an die Eurex Clearing AG an die obenstehende Adresse zu richten. Bei Widerruf ist die Nutzung des webbasierten Services zur Abgabe von Anmerkungen nur nach einer erneuten Registrierung möglich. Bereits abgegebene Anmerkungen einer Berechtigten Person werden unter ihrem

Namen innerhalb der Gruppe Deutsche Börse elektronisch gespeichert, um die bereits abgeschlossene Konsultationen auswerten und dokumentieren zu können.

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die erhaltenen Anmerkungen in anonymisierter Form im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.3 der Clearing-Bedingungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu veröffentlichen.

Die Befugnis zur Eingabe von Anmerkungen für einen Kunden durch die Berechtigten Personen besteht ausschließlich im Rahmen der Konsultation zu den oben genannten geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen und erlischt mit Ablauf der Konsultation. Ein Recht zu Eingabe von Anmerkungen nach Abschluss der jeweiligen Konsultation besteht nicht.

Jegliche Änderungen der Berechtigung zur Eingabe der Anmerkungen durch die Berechtigten Personen oder Änderungen der personenbezogenen Daten einer Berechtigten Person während einer andauernden Konsultation oder nach ihrem Abschluss müssen der Eurex Clearing AG mitgeteilt werden.

Die abgegebenen Anmerkungen sowie die im Anhang angegebenen personenbezogenen Daten können im Rahmen des Konsultationsprozesses und nur zu diesem Zweck durch die Eurex Clearing AG weiteren Personen und Gremien innerhalb der Gruppe Deutsche Börse zur Verfügung gestellt werden.

Eurex Clearing AG stellt sicher, dass die Gremien und die weiteren Personen innerhalb der Gruppe Deutsche Börse, die diese Daten erhalten, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und diese Daten keinen anderen Personen außerhalb des Konsultationsprozesses übermittelt werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die vorgenannte Information gelesen haben und dass Sie mit der Speicherung Ihrer Daten und Anmerkungen einverstanden sind.

Datum

Ort

**Firmenstempel und Unterschrift
des [Clearing-Mitglieds, Nicht-
Clearing-Mitglieds oder
Registrierten Kunden
(Name in Druckbuchstaben)**

Anhang – Liste der Berechtigten Personen

Name	Position	E-Mail Adresse
>> Eingabe Name <<	>> Eingabe Position <<	>> Eingabe E-Mail Adresse <<